

**amtliche Bekanntmachung**

033 K 004/19



## **AMTSGERICHT RATINGEN**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. April 2021, 10:30 Uhr,  
im Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Str. 54, 1. Etage, Saal 13**

der im Grundbuch von Breitscheid Blatt 213 eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Breitscheid, Flur 21, Flurstück 177,  
Gebäude- und Freifläche, Fichtenhain 1, groß: 1571 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus (6 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Gäste-WC, Saunaraum und Terrassen) mit einer Wohnfläche von 191 m<sup>2</sup> sowie Garten, PKW-Doppelgarage, Carport und Außenschwimmbecken, gelegen Fichtenhain 1, 40885 Ratingen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 950.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.**

Ratingen, 17.12.2020